

Nr. 597

05.12.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
61/2018	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2019	3153
62/2018	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung vom 26.11.2018 über die Bildung von Schuleinzugsbe- reichen für die Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück und die Her- mann-Hesse-Schule in Gütersloh, Förderschulen für den Förderschwer- punkt emotionale und soziale Entwicklung, Sekundarstufe I, des Kreises Gütersloh	3154

61/2018 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2019

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg samt Anlagen vom

05. Dezember 2018 bis 04. Januar 2019

während der Geschäftszeiten (Montags bis Freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt somit am 05.12.2018 und endet mit Ablauf des 04.01.2019.

Einwendungen werden in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) entgegengenommen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Ravensberg in öffentlicher Sitzung.

Halle (Westf.), 03.12.2018

Zweckverband VHS-Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

62/2018 Kreis Gütersloh

Rechtsverordnung vom 26.11.2018

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück und die Hermann-Hesse-Schule in Gütersloh, Förderschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Sekundarstufe I, des Kreises Gütersloh

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1052), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück und die Hermann-Hesse-Schule in Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Kopernikusschule:

Der Schuleinzugsbereich der Kopernikusschule umfasst die Städte Rietberg, Verl, Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück, Harsewinkel und Versmold sowie die Gemeinden Langenberg und Herzebrock-Clarholz.

§ 3

Hermann-Hesse-Schule:

Der Schuleinzugsbereich der Hermann-Hesse-Schule umfasst die Städte Gütersloh, Halle (Westf.), Borgholzhausen und Werther (Westf.) sowie die Gemeinde Steinhagen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.11.2018

gez. Adenauer
Landrat